Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannesgasse 33.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 4—6 Uhr.
Für die Rückgabe eingesendeter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.

In den Filialen für Inf.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstraße 21,
Louis Lösche, Katharinenstraße 18, p.
nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 17,500.
Abonnementspreis viertelj. 4½ Mk.,
incl. Bringerlohn 5 Mk.,
durch die Post bezogen 6 Mk.
Jede einzelne Nummer 25 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen
ohne Postbeförderung 39 Mk.
mit Postbeförderung 48 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut unserm Preisverzeichniß.
Tabellarischer Satz nach höherem Tarif.

Reclamen unter den Redactionsstrich
die Spaltzeile 50 Pf.
Inserate sind stets an die Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben.
Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 163. Montag den 12. Juni 1882. 76. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

In Veranlassung der durch Legung von Pferdebahngeleisen in der **Bahnhofstraße**, der **Wintergartenstraße** und der **Tauchaer Straße** bedingten Neupflasterung dieser Straßen sind die Besitzer der an denselben angrenzenden Grundstücke nach unserer Bekanntmachung vom 10. März vorigen Jahres verpflichtet, die Trauf-, Fallrohr- und Wirthschaftswässer durch unterirdische Beischleußen für ihre Rechnung direct in die Hauptschleuße abzuleiten, und zwar sind diese Anlagen auf Kosten der Betheiligten durch uns, nachdem das hierfür zu berechnende Bauschkostenquantum eingezahlt ist, außerhalb der Privatgrundstücke innerhalb des Straßenkörpers auszuführen.

Wir fordern daher die Besitzer bez. Administratoren der an genannten Straßentracten angrenzenden Grundstücke auf, wegen Unterführung der Fallrohre beziehentlich wegen nothwendig werdender Einlegung oder Umlegung von Beischleußen bei uns Anzeige zu erstatten, damit die Ausführung der Arbeiten rechtzeitig auf Kosten der Adjacenten erfolgen kann.

Im Falle der unterlassenen Anzeige haben die Säumigen außer Verwirkung einer Geldstrafe bis zu 60 ℳ zu gewärtigen, daß die vorstehend gedachten Arbeiten von Rathswegen auf ihre Kosten ausgeführt werden.

Die Höhe der hierfür zu hinterlegenden Bauschkosten wird einem Jeden der Betheiligten mittelst besonderer Zufertigung bekannt gegeben werden.

Auch sind etwa beabsichtigte, die bezeichneten Straßentracte berührende Arbeiten an den Privat-Gas- und Wasserleitungen vor der Pflasterung auszuführen.

Mit Rücksicht auf die Erhaltung eines guten Straßenpflasters werden Arbeiten der obengedachten Art im Straßenkörper während eines Zeitraums von 5 Jahren nach beendeter Pflasterung in der Regel nicht zugelassen werden.

Leipzig, den 6. Juni 1882.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Dr. Wangemann.

Wohnungs-Vermiethung.

In dem der Stadtgemeinde gehörigen Hause **Tellers Hof** Reichsstraße Nr. 55 soll eine in der **2. Etage** desselben Grimmaische Straße Nr. 38 befindliche, aus **9 Stuben, 3 Kammern** und sonstigem **Zubehör** bestehende, mit **Wasserleitung** versehene Wohnung nach der Reichsstraße heraus **vom 1. October dieses Jahres** an gegen **einhalbjährliche Kündigung**

Donnerstag, den 22. dieses Monats, Vormittags 11 Uhr

auf dem Rathhause, 1. Etage, Zimmer Nr. 17, an den **Meistbietenden** anderweit **vermiethet** werden.

Ebendaselbst auf dem großen Saale liegen die Vermiethungs- und Versteigerungsbedingungen, sowie das Inventarium der zu vermiethenden Wohnung schon vor dem Termine zur Einsichtnahme aus.

Leipzig, den 7. Juni 1882.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Trendlin. Stoß.

Steuer-Zuschlag zur Deckung des Aufwandes der Handelskammer.

Die Handelskammer hat beschlossen, zur Deckung ihres Verwaltungs-Aufwandes, einschließlich des Aufwandes der Börse, von ihren Wahlberechtigten, d. i. von denjenigen Kaufleuten und Fabrikanten in Leipzig und im Bezirke der Amtshauptmannschaft Leipzig, welche in Spalte d des Einkommensteuer-Katasters (Einkommen aus Handel, Gewerbe u. s. w.) mit mindestens 1900 ℳ eingeschätzt sind, für das laufende Jahr einen **Steuerzuschlag von 4 Pfennig auf jede Mark** desjenigen Steuersatzes, welcher nach der in §. 12 des Einkommensteuergesetzes enthaltenen Scala auf das in Spalte d des Einkommensteuer-Katasters eingestellte Einkommen jedes Beitragspflichtigen entfallen würde, mit dem auf den **15. Juli d. J.** einzuhebenden Hebetermin erheben zu lassen, und es wird dieser Zuschlag hiermit ausgeschrieben.

Leipzig, den 10. Juni 1882.

Der Vorsitzende der Handelskammer.
Dr. Wachsmuth. Dr. Genfel, S.

Holz-Auction.

Im Universitätswalde bei Liebertwolkwitz sollen **Mittwoch, den 21. Juni 1882,** von Vormittags 9 Uhr an,

20	Stück	eichene Stämme	von 13—73	Cm.	Mittenstärke
1	"	birkener Stamm	" 29	"	"
4	"	fichtene Stämme	" 20—25	"	"
164	"	eichene Klötzer	" 16—49	"	"
43	"	dergl.	" 50—91	"	"
27	"	birkene "	" 20—34	"	"
10	"	erlene, aspene, lindene u. buchene Klötzer	von 23—29	"	"
88	"	eichene Säulen	" 2½—3	Meter	Länge

und

33	"	" Scheerhölzer	" 3—6	"	"

gegen Erlegung der geordneten Anzahlung sofort nach dem Zuschlage und unter den sonst bekannt zu machenden Bedingungen meistbietend versteigert werden.

Versammlung: auf dem Mittelwaldschlage zwischen der Wiese und dem breiten Wege.

Leipzig, am 10. Juni 1882.

Universitäts-Rentamt.
Graf.

Gewölbe-Vermiethung.

Im Mauricianum, Grimmaische Straße Nr. 16, soll das bisher an das Confectionsgeschäft der Firma Wilhelm Hänichen vermiethete **Gewölbe** nebst **Entresol** und übrigen **Zubehör** vom 1. April 1883 an und nach Befinden auch schon früher anderweit auf **sechs** Jahre meistbietend, jedoch mit Vorbehalt der Auswahl unter den Bietern und der Entschließung in der Sache überhaupt, vermiethet werden.

Reflectanten werden ersucht, sich hierzu

Montag, den 19. Juni d. J., Vormittags 11 Uhr

im Universitäts-Rentamte (Paulinum) einzufinden und ihre Gebote abzugeben.

Die Licitationsbedingungen liegen daselbst zur Einsicht aus.

Leipzig am 6. Juni 1882.

Universitäts-Rentamt.
Graf.

Nichtamtlicher Theil.

Leipzig, 12. Juni 1882.

Die nationalliberale Fraction hat sich über einen Antrag geeinigt, nach welchem der die Frage der Steuerreform betreffende Theil des Antrags Lingens ganz wegfallen und nur die auf die Bebauerung des Tabaks bezügliche Erklärung stehen bleiben soll. Der Antrag Lingens — um ihn des besseren Verständnisses halber noch einmal zu wiederholen — lautet: „zu erklären: daß nach der erst durch Gesetz vom 16. Juli 1879 erfolgten Erhöhung der Tabaksteuer eine weitere Belastung und Beunruhigung der Tabakindustrie umsomehr unstatthaft erscheint, als die vorhandenen und in Zunahme begriffenen Einnahmen sowohl im Reiche als auch in den Einzelstaaten bei angemessener Sparsamkeit vorausssichtlich Mittel bieten, die öffentlichen Bedürfnisse zu befriedigen und bestehende Mängel in der Steuer- und Zollgesetzgebung auszugleichen". Nach dem Antrag v. Bennigsen sollen die Worte um so mehr und als die vorhandenen bis auszugleichen gestrichen werden. Die Freunde des Antrags Lingens glauben, in dem erwähnten zweiten Theile eine stärkere Sicherung des Tabaks finden zu können. Bei näherer Ueberlegung erkennt man indeß leicht, daß dieser Nachsatz im Gegentheil eine Abschwächung des Vordersatzes enthält. Denn aus dem Nachsatze ergiebt sich mit Nothwendigkeit der Rückschluß, daß, wenn sich die von dem voraussichtlichen Ergebniß der vorhandenen und in Zunahme begriffenen Einnahmen gehegten Erwartungen als unrichtig erweisen sollten, eine weitere Belastung des Tabaks als weniger unstatthaft zu betrachten sein würde. Dies kann aber zur Beruhigung des Tabakgewerbes nicht genügen. Vielmehr gilt es, rundweg auszusprechen, daß nach der erst vor drei Jahren beschlossenen und erst im laufenden Jahre zur vollen Wirksamkeit gelangenden neuen Tabaksteuer eine weitere Inanspruchnahme dieses Steuergegenstandes unter allen Umständen ausgeschlossen sein muß. Freilich kann damit nicht ein Verzicht auf eine höhere Belastung des Tabaks für alle Zukunft gemeint sein; aber den Sinn würde ein solcher Beschluß auf jeden Fall haben, daß, wenn demnächst eine Vermehrung der Reichseinnahmen sich als unvermeidlich erweisen sollte, in erster Linie andere geeignete Steuerobjecte aufzusuchen sein würden. Jene stärkere Garantie könnte in dem Lingens'schen Antrage nur dann gefunden werden, wenn in denselben klar und deutlich ausgesprochen würde: die Schaffung neuer Reichssteuern ist für die Zukunft überhaupt ausgeschlossen. Eine genaue Prüfung des Wortlauts ergiebt indeß, daß dies in dem Antrage Lingens nicht ausgesprochen ist. Wäre es aber darin ausgesprochen, so sollten unseres Erachtens gerade die liberalen Parteien Bedenken tragen, dem beizutreten. Denn womit anders will man in Zukunft die Einnahmen aus der Besteuerung nothwendiger Lebensmittel, wenn dieselben in Wegfall kommen sollen, ersetzen, als mit einer stärkeren Heranziehung anderer besser geeigneter Gegenstände? Man verhehle sich doch nicht: wer den Antrag Lingens in dem Sinne annimmt, dadurch jede weitere Steuermaßregel im Reiche zu verhüten, der verpflichtet sich damit zugleich für die Gesammtheit der bestehenden Reichssteuern und schneidet sich den Weg zu den grade von den Liberalen für nothwendig gehaltenen Reformen ab. Nach alledem erweist sich der zweite Theil des Antrags Lingens in jeder Beziehung als schädlich, und nur der Antrag der Nationalliberalen kann dem augenblicklichen praktischen Bedürfniß wirklich genügen.

Zur Steuerreformfrage wird bei der zweiten Lesung der Monopolvorfrage der Abg. v. Bennigsen das Wort ergreifen; bei der ersten Lesung war derselbe durch Krankheit abgehalten, im Reichstag zu erscheinen.

In der „Kreuzztg." lesen wir eine Betrachtung „zum kirchenpolitischen Compromiß", worin den Liberalen vorgeworfen wird, die culturkämpferische Arbeit fortzusetzen, nachdem ihre eigenen Versuche, durch die weitgehendsten Concessionen das Bündniß des Centrums zu gewinnen, sich als erfolglos erwiesen hätten. Dieser letztere Vorwurf ist, gegen die Liberalen im Allgemeinen gerichtet, eine starke Entstellung der Thatsachen. Wann und wo von nationalliberaler Seite der Versuch gemacht worden wäre, das Bündniß des Centrums durch Concessionen zu erkaufen, möchten wir gern von der „Kreuzztg." erfahren. Ein Theil der Fortschrittspartei ist allerdings mitunter in dieser Richtung thätig gewesen, von den Nationalliberalen aber müssen wir diese Anklage entschieden abwehren.

In der am 9. Juni unter dem Vorsitze des Staatsministers von Boetticher abgehaltenen Plenarsitzung des Bundesraths nahm die Versammlung Kenntniß von den auf die Ausprägung von Reichs-Gold- und Silbermünzen im Jahre 1881, sowie auf die Ergebnisse des Heeresergänzungsgeschäfts im Reichsgebiete für 1881 bezüglichen Vorlagen. Die Vorlage, betreffend die Zollbehandlung des Postreisegangverkehrs und mehrere Privateingaben wurden den zuständigen Ausschüssen zur Vorberathung überwiesen. In Betreff der ferneren Geltung des zwischen dem Zollverein und Italien abgeschlossenen Handelsvertrags vom 31. December 1865 und der Schiffahrtsconventien vom 14. October 1867 brachte der Vorsitzende eine Mittheilung zur Kenntniß der Versammlung. Nachdem die Vorschläge wegen der Wiederbesetzung mehrerer erledigter Stellen bei den Disciplinarkammern zur Annahme gelangt waren, ertheilte die Versammlung den Ausschußanträgen, betreffend die Aufstellung der Jahresübersichten über die Zuckerproduction und über den Betrieb der Rübenzuckerfabriken, ihre Zustimmung. Schließlich wurden mehrere Privateingaben, betreffend die Steuerfreiheit für den zu chemischen Präparaten verwendeten Branntwein, sowie die Verzollung von Indigo-Extract gemäß den Anträgen der Ausschüsse zurückgewiesen.

Nachrichten von Wichtigkeit sind heute aus Kairo nicht eingetroffen. Der Khedive hat Derwisch Pascha gegenüber erklärt, daß eine Versöhnung mit Arabi Pascha nicht möglich sei. Die Consuln haben sich in demselben Sinne ausgesprochen. Wie man vermuthet, soll Tewfik's Stellung seit Derwisch Paschas Ankunft noch gefährdeter sein. Der Sultan verzeiht dem Khedive nicht dessen vollständige Ergebenheit für die Westmächte. Angeblich kamen Oesterreich, Deutschland und Italien über folgende Puncte überein: Erstens: Die Conferenz, ob in Konstantinopel oder anderwärts, ist ohne Mitwirkung des Sultans unmöglich; zweitens: Wenn Derwisch Pascha im Einverständnisse mit den Notabeln Tewfik absetzt, wird keine der genannten Ostmächte gegen die Wahl des Sultans in Betreff des Nachfolgers protestiren; drittens: Schlägt die Mission Derwisch Paschas fehl und wird eine bewaffnete Intervention nöthig, so können nur türkische Truppen interveniren; viertens: Sollte nach dem Gelingen der Mission Derwisch' der Sultan das Absegeln der westmächtlichen Flotten aus Alexandrien verlangen, so würden die obigen Mächte das Ansuchen des Sultans unterstützen.

Reichstag.

15. Plenarsitzung vom 10. Juni.

Die Bänke des Hauses sind nur schwach besetzt.

Präsident v. Levetzow eröffnet die Sitzung um 1 Uhr 25 Min.

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt Abg. Ebert richtig, daß er nicht, wie der amtliche stenographische Bericht besage, bei der Abstimmung über den Antrag Barth, betreffend Aufhebung des Schmalzzolls, gefehlt, sondern mit Nein gestimmt habe.

Außerdem theilt der Präsident mit, daß der Abg. Lang (Reichenheim) in dem gestrigen Abstimmungsprotokoll irrthümlich als mit „Nein" stimmend aufgeführt sei; derselbe ist in der gestrigen Sitzung gar nicht anwesend gewesen.

Auf der Tagesordnung steht als erster Gegenstand die erste Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen von Angehörigen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine.

Dieser Entwurf, das sog. Militairrelictengesetz, schließt sich in seinen Hauptbestimmungen eng an das im vorigen Jahre ergangene, hinsichtlich der unmittelbaren Reichsbeamten der Civilverwaltung dieselben Ziele verfolgende Reichsgesetz an. Es statuirt die Pflicht zur Zahlung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen zur Reichscasse für Officiere, Aerzte im Officiersrang und Beamte des Reichsheeres und der Marine, welche Diensteinkommen, Wartegeld oder lebenslängliche Pension aus der Reichscasse beziehen (§. 1). Die Beiträge sollen jährlich 3 Procent des pensionsfähigen Diensteinkommens betragen. §. 2 befreit von der Beitragspflicht 1) Officiere 2c., welche vor Ertheilung des Heirathsconsenses ein bestimmtes Privateinkommen oder Vermögen nachzuweisen haben, wenn und so lange sie weder verheirathet sind, noch unverheirathete, eheliche oder durch nachgefolgte Ehe legitimirte Kinder unter achtzehn Jahren besitzen; 2) Beamte, welche nur nebenamtlich im Reichsdienst angestellt sind. In der allgemeinen Besprechung begrüßt zunächst

Abg. v. Bernuth die Vorlage mit großer Befriedigung; die seitens der verbündeten Regierungen schon 1881 geäußerte Absicht, in Bälde auch ein Relictengesetz für Angehörige des Heeres und der Marine vorzulegen, sei damals allseitiger Zustimmung und Anerkennung begegnet. Die Abweichungen des Gesetzes von den entsprechenden Bestimmungen des Civilbeamtengesetzes würden nun in den Motiven dadurch begründet, daß man sich auf das Kriterium des berufsmäßigen Dienstverhältnisses zurückziehen müsse. Dieser Gedanke sei ja an sich vollkommen richtig, und die daraus sich ergebende Ausschließung der Officiere des Beurlaubtenstandes, sowie der Unterofficiere und Gemeinen nur zu billigen. Weit erheblicher aber sei die Abweichung des §. 2. Während das Civilgesetz alle Beamten, auch die unverheiratheten, zu den Beiträgen heranziehe, statuire der §. 2 (i. oben) die gedachte Ausnahme, die, praktisch ausgedrückt, sich auf die Secondes-, Premierlieutenants und Hauptleute 2. Classe, etwa 10—11,000 Officiere beziehe. Die Vorlage mache für diese Befreiung geltend, daß das Diensteinkommen dieser Kategorien nur eben hinreiche, die Mittel zum persönlichen standesgemäßen Unterhalt zu bieten. Man könne zu diesem Argument Berechtigung zugestehen, obschon es nicht unbedenklich sei. Ein besseres Argument für diese Befreiung scheint dem Redner darin zu liegen, daß der Civilbeamte durch nichts gehindert sei, in jedem Augenblicke eine Ehe zu schließen und dadurch die Reichscasse mit den Ansprüchen für seine demnächstigen Hinterlassenen zu belasten, während sich bei den Officieren die Sache dadurch anders stelle, als erst der an den Nachweis eines bestimmten Vermögens geknüpfte Heirathsconsens eingeholt werden müsse. Die Motive enthielten allerdings die Angabe, daß in Folge der gedachten Befreiung der Reichscasse ein jährlicher Ausfall von 646,333 ℳ erwachsen werde, so daß event. im ungünstigsten Falle das Reich ⅓ die Functionaire nur ⅓ des jährlichen Gesammtbedarfs an Wittwen- und Waisengeldern aufzubringen haben würden. Trotz dieser Bedenken sei aber das Gesetz von hohem Werthe und verdiene schleunigst zu Stande zu kommen. Zu diesem Zwecke schlägt Redner vor, die zweite Berathung des Entwurfs im Plenum vorzunehmen.

Abg. v. Gerlach: Im Interesse der Gerechtigkeit muß man die Wohlthaten, welche man im vorigen Jahre den Civilbeamten hat zu Gute kommen lassen, auch auf die Militairs ausdehnen und das sobald als möglich. Die Unterofficiere aber von den Wohlthaten des Gesetzes auszuschließen halte ich nicht für gerathen. Die meisten dieser Leute gehen nach zwölfjähriger Dienstzeit in den Civildienst über, um so weniger ist aber ein Grund, die wenigen, die im Heere bleiben, nicht zu berücksichtigen. Allerdings müßte den Unterofficieren bei ihrem geringen Einkommen die Beitragspflicht erlassen werden. Die Versorgung für die Wittwen wird hier um so seltener vorkommen, als den Leuten durch die Nothwendigkeit eines Heirathsconsenses die Verehelichung sehr erschwert wird; ein großer finanzieller Effect wäre von dieser Maßregel also nicht zu erwarten. Was die Bescheidung des Rechtswegs in streitigen Fällen und die Versorgung derjenigen Officiere betrifft, welche aus dem Militair- in den Civildienst übertreten, so sind das so wichtige Puncte, daß ich die Vorlage entschieden an eine Commission von 14 Mitgliedern verwiesen wissen möchte.

Abg. Richter (Hagen): Es wäre das erste Mal, daß wir eine in finanzieller Beziehung so wichtige Vorlage ohne Berathung in der Budgetcommission erledigt hätten. Wenn das Gesetz angenommen würde, so müßte zum mindesten die Lebens-Versicherungs-Anstalt für Militair-Beamte, für welche 3 Millionen Mark vor einigen Jahren bewilligt worden, eingehen. Für die im Kriege verunglückten Officiere ist zudem aus anderen Fonds gesorgt. Ein Uebelstand der Vorlage ist die Befreiung der Officiere bis zum Hauptmann von Beiträgen. Ein junger Lieutenant von 20 Jahren hat ein Einkommen von 2000 Mark, während ein Civilbeamter derselben Bildungsclasse bis zum 30. Jahre unentgeltlich arbeiten muß. Wenn ein Intendantur-Secretair, der auch zu dieser Kategorie gehört, durch die Befreiung vom Beitrag den entsprechenden Civilbeamten vorgezogen wird, so wird dies in jenen Kreisen viel böses Blut geben. Wir wollen die Gleichheit der Officiere mit anderen Beamten. Wir verlangen ebenfalls die Gleichstellung der Officiere in Bezug auf die Communalbesteuerung mit anderen Staatsbeamten. Diese Forderung haben wir schon vor acht Jahren gestellt, die Regierung ergreift natürlich nicht die Initiative, aber wo wir Gelegenheit haben, der Regierung etwas zu bewilligen, wollen wir dieselbe auch benutzen, um unsere Forderung zu wiederholen. In Norddeutschland ist bei Officieren sogar der Grund- und Capitalbesitz heutzutage, diese Frage hängt durchaus nicht mit der Militair-Gesetzgebung zusammen. Wohin die einseitige Berücksichtigung der Militairs führt, haben wir jüngst noch bei der Handelssteuer im Abgeordnetenhause gesehen, wo man die Steuer auf Militairtruppen nur zu Gunsten einer Militaircasse gelten lassen wollte. Meine Freunde und ich werden ihre Bewilligung also an die Bedingung knüpfen, daß der Communalbeschluß aus dem Jahre 1874, wonach bezüglich der Communal-Besteuerung die Officiere gleich den Civilbeamten heranzuziehen sind, angenommen wird.

Abg. Schneider (Karlsruhe) tritt ebenfalls für eine Beitragspflicht aller Officiere ein, wie sie in seinem Vaterlande ehedem mit großem Segen bestanden hat. Ebenso wie der Abg. v. Gerlach verlangt auch dieser Abgeordnete die Berathung in einer Commission von 14 Mitgliedern.

Bundesbevollmächtigter Kriegsminister v. Kameke: Die spätere Vorlegung des Gesetzes für die Militair-Beamten kommt daher, daß wir eine Beitragspflicht von drei Procent für diese Beamten seinerzeit für zu hoch hielten. Die Civilbeamten sind im Kriege, wenn sie die Waffe tragen, den Berufssoldaten vollständig gleichgestellt, hier ist also wohl von einer Ungerechtigkeit keine Rede; sodann ist die Durchschnittssumme von 2000 ℳ als Lieutenantsgehalt viel zu hoch gegriffen. Ferner muß ein Officier, wenn er Gutsbesitzer ist, wohl Grundsteuer zahlen. Was die bestehenden Wittwencassen betrifft, so sollen die allmälig eingehen; das heißt, es sollen keine neuen Mitglieder mehr aufgenommen werden.

Darauf wird die Vorlage an eine für dieses Gesetz eigens zu wählende Commission von 14 Mitgliedern verwiesen.

Zu der Entschließung des Bundesraths auf die Resolution des Reichstags, betreffend die Verhaftung des Abg. Dietz (Hamburg), welcher während der Reichstagssessionen verhaftet, durch den Beschluß des Hauses jedoch freigelassen worden war, hat der Abg. Hasenclever folgende Bemerkungen gemacht:

1) „Der Beschluß des Reichstags unter Nr. 9 vom 14. Januar c. (auf ottenmäßige Darlegung) ist durch den Beschluß des Bundesraths nicht erledigt. Der Reichstag hat diesen seinen Beschluß in der Absicht gefaßt, Aufklärung zu schaffen, ob durch die Verhaftung des Abg. Dietz der Art. 31 der Verfassung des Reichs verletzt worden ist oder nicht. Der Beschluß des Bundesraths läßt diese dem Reichstagsbeschlusse zu Grunde liegende Frage gänzlich unberührt.

2) Die Auskunft des Bundesraths ist unvollständig, weil sie die Gründe für die Verweigerung einer actenmäßigen Darstellung des Sachverhalts im Falle Dietz nicht angiebt."

Der Präsident ersucht, diese Bemerkungen dem Herrn Reichskanzler mitzutheilen.

Abg. Kayser begründet diese Bemerkungen und hebt hervor, daß auch von anderer Seite eine Verletzung der Immunität des Reichstages in dem belagten Beschluß des Bundesraths erblickt worden sei.

Bundescommissar Geh. Regierungsrath Weymann: Der Bundesrath hält durch den Beschluß des Reichstags laut §. 34 der Geschäftsordnung die Angelegenheit für erledigt. Wenn man die Auffassung des Abg. Hasenclever theilte, so müßte man auch dem Bundesrath die Berechtigung aberkennen, Gesetzentwürfen, welche vom Reichstage abgeändert sind, die Zustimmung zu versagen.

Damit ist der Gegenstand erledigt und es folgt:

Die Berathung der kaiserlichen Verordnung vom 24. Februar 1882 über das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum.

Diese Verordnung ist auf Grund des Nahrungsmittelgesetzes am 24. Februar 1882 ergangen und bestimmt in §. 1, daß das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum, welches, unter einem Barometerstande von 760 Mill., schon bei einer Erwärmung auf weniger als 21 Grad C. entflammbare Dämpfe entwickeln läßt, nur in solchen Gefäßen gestattet sein soll, welche auf rothem Grunde an einer in die Augen fallenden Stelle die nicht verwischbare Inschrift „Feuergefährlich" tragen. Nach §. 2 hat die Untersuchung des Petroleums auf seine Entflammbarkeit mittelst des Abel'schen Petroleumprobers zu erfolgen.

Abg. Dr. Hermes (Westprignitz) hält eine Verordnung von Reichswegen für nöthig, da die generische Aufschrift „Feuergefährlich" schon auf Grund einer landespolizeilichen Verordnung gefordert werden kann. Der Abel'sche Prober löse seine Aufgabe, leicht entzündliches von schwerer entflammbaren Petroleum zu unterscheiden, nicht. Auch die Befürchtung, daß ohne solche Verordnung das leicht entzündbare Petroleum seinen Weg grade nach Deutschland suchen werde, entbehre jeder Begründung. Die Verordnung werde nur zur Erschwerung des Handels beitragen, ohne irgend welchen Unzuträglichkeiten abzuhelfen. Es gäbe noch den Versuchen im Reichsgesundheitsamt viel bessere Apparate als den Abel'schen, z. B. den Brenn'schen. Das Petroleum könne wie explodiren, ohne eine Berührung mit der Flamme; erfolge die Berührung, so explodire auch das beste Petroleum. Im Reichs-Gesundheitsamt habe man sich vergeblich bemüht, einen Petroleum-Behälter selbst bei sehr hoher Erhitzung zum Explodiren zu bringen, daraus gehe hervor, daß man die Feuergefährlichkeit überschätzt habe. Die Behandlung der Lampen kann man durch eine Polizei-Verordnung nicht festsetzen, und gerade hierin liegt der Hauptfactor für die Explosions-Gefahr. Die Ausführung der Verordnung erscheine ihm, dem Redner, sehr schwierig, die Controle fast unmöglich. Die Verordnung sei also erstens sehr gefährlich, zweitens gar nicht nöthig.

Bundes-Commissar, Geheimer Regierungs-Rath Köhler: Vom Vorredner ist die gewünschte Abschaffung der Verordnung dadurch motivirt worden, daß sie vollkommen überflüssig sei; Explosionen von Petroleum, so meint Vorredner, seien eine Seltenheit. Das ist ein Irrthum, durchschnittlich stehen sechs Petroleum-Explosionen einer Gasexplosion gegenüber, und erstere haben mit den Jahren eher zu- als abgenommen; sie ganz unmöglich zu machen, wird allerdings auch die kaiserliche Verordnung nicht im Stande sein, jedenfalls aber werden Explosionen, so lange die Verordnung in Kraft steht, weit seltener vorkommen. Auch andere Regierungen, selbst England, haben zum Schutze gegen Explosionen ähnliche Verfügungen erlassen. Ein Vergleich mit anderen Ländern trifft nicht immer zu, da nicht alle Länder denselben Barometerstand haben. Wir legen hier Tabellen vor, aus denen zu ersehen ist, wie zahlreich Petroleum-Explosionen sind, und wie wesentlich die Temperatur und der Barometerstand darauf wirkt; auch könnte ich an der Hand der Statistik nachweisen, wie unsicher die Probe mit dem Abel'schen Apparate ist, als die mit dem vom Herrn Vorredner empfohlenen Brown'schen Apparate. Die betreffende Vorschrift — darüber wolltet bei der Regierung kein Zweifel — beschränkt die das Petroleum betreffenden Verbote auf das möglichst geringe Maß, und wir würden uns bei der Feuergefährlichkeit des Petroleums gewiß nicht den Dank des Landes erwerben, wollten wir die bestehenden Beschränkungen verringern oder gar aufheben.

Abg. Frhr. v. Minnigerode ist dem Bundesrathe für den Erlaß der Verordnung sehr dankbar; im vorigen Jahre sei auch von liberaler Seite, speciell von Abg. Schlutow, der Erlaß einer derartigen Verordnung zum Schutze gegen Explosions- und Feuergefahr dringend verlangt worden. Die scharfe Kritik des Abg. Hermes nehme doch eine große, einseitige Rücksicht auf die geringen Belästigungen, welche die neue Verordnung für den Handel mit Petroleum mit sich führe.

Abg. Meier (Bremen) ist der Meinung, daß durch die Verordnung die Feuergefährlichkeit des Petroleums allerdings nicht beseitigt werde, glaube aber im Allgemeinen, daß die Belästigungen nicht derart seien, daß man die Verordnung, welche doch immerhin ihre guten Seiten habe, suspendiren müsse.

Abg. Dr. Hermes (Westprignitz) beruft sich den Ausführungen des Bundescommissars gegenüber darauf, daß zur Zeit des Erlasses des Nahrungsmittelgesetzes, also vor 4—5 Jahren, Manches für nöthig erscheinen konnte, was heute überflüssig ist. Selbst Mitglieder jener Commission, welche im Reichsgesundheitsamt die Untersuchungen vorgenommen, seien jetzt von der Ueberflüssigkeit der Entflammungsprobe überzeugt. Er müsse bestreiten, daß die neueste vervollkommnete Gestalt des Brenn'schen Apparats dem Reichsgesundheitsamt schon vorgelegen habe. Jedenfalls sei die Sache noch nicht spruchreif.

Bundescommissar Geheimer Rath Koehler hält seine früheren Ausführungen in ihrer ganzen Ausdehnung aufrecht.

Director des Reichsgesundheitsamts Dr. Struck weist zur Vertheidigung der Verordnung noch auf den sehr wichtigen Umstand hin, daß das leicht entzündbare Petroleum schon in gewöhnlicher Zimmertemperatur fortdauernd Dämpfe von Kohlenwasserstoffen entwickle, welche die Athmungsluft verderben und so nachtheilig auf die Gesundheit wirken. — Nach